

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 102/09 B

L 2 KN 296/07 U (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 7 KN 224/07 U (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
Hunscheidtstraße 18, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozial-
gerichts vom 19. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 19.3.2009 - B 2 U 15/09 B - hat der Senat die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30.10.2008 als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner von ihm unterzeichneten sinngemäß erhobenen Gegenvorstellung vom 4.4.2009.
- 2 Die Gegenvorstellung ist unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Der Kläger muss sich vor dem Bundessozialgericht durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der auf Seite 2 der beigefügten Berufungsbegründung angebrachte Stempel der Anwaltskanzlei K. nebst Namenszug erstreckt sich nicht auf die Gegenvorstellung. Die nicht formgerecht eingelegte Gegenvorstellung war daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

